

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

43 (5.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 43

Karlsruhe, den 5. Juli

1921

Inhalt:

Nr. 141. Entschädigung für Dienstreifen, vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes und getrennte Haushaltsführung.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 141. Entschädigung für Dienstreifen, vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes und getrennte Haushaltsführung.

A 2. Zb 5. (Abl. 43. 5. 7. 21.) Mit Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird folgendes bestimmt:

I. Dienstreifen (ausgenommen solche nach nahe gelegenen Orten - Ziffer II).

1. Mit Wirkung vom 1. Februar 1921 werden den Reichsbeamten bei Dienstreifen besondere Zuschläge zu den verordnungsmäßigen Tagegeldern bewilligt, die zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

A. Im allgemeinen.

a) bei mehrtägigen Dienstreifen.

Stufe	I	umfaßt die Beamten der Befoldungsgruppen	A I—V	35 M,
"	II	" " " " " "	A VI—VIII	40 M,
"	III	" " " " " "	A IX—XII	50 M,
"	IV	" " " " " "	A XIII und Einzelgehälter B 1 bis B 4	55 M.

b) bei Dienstreifen, die an demselben Tag angetreten und beendet werden.

Stufe	I	umfaßt die Beamten der Befoldungsgruppen	A I—V	20 M,
"	II	" " " " " "	A VI—VIII	25 M,
"	III	" " " " " "	A IX—XII	30 M,
"	IV	" " " " " "	A XIII und Einzelgehälter B 1 bis B 4	35 M.

B. Für teure Städte.

a) bei mehrtägigen Dienstreifen.

Stufe	I	umfaßt die Beamten der Befoldungsgruppen	A I—V	50 M,
"	II	" " " " " "	A VI—VIII	60 M,
"	III	" " " " " "	A IX—XII	70 M,
"	IV	" " " " " "	A XIII und Einzelgehälter B 1 bis B 4	80 M.

b) bei Dienstreifen, die an demselben Tag angetreten und beendet werden.

Stufe	I	umfaßt die Beamten der Befoldungsgruppen	A I—V	25 M,
"	II	" " " " " "	A VI—VIII	30 M,
"	III	" " " " " "	A IX—XII	35 M,
"	IV	" " " " " "	A XIII und Einzelgehälter B 1 bis B 4	40 M.

2. Soweit die vorstehenden Sätze die verordnungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder (Nachrichtenblatt 1920, Seite 973) übersteigen, kann der Unterschiedsbetrag als „Zuschlag“ in Anrechnung gebracht werden. Sind jedoch die verordnungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder höher, so bleiben sie in Kraft. Wird nach dem badischen Reisekostengesetz eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt (z. B. bei Abwesenheit von nicht mehr als 3 Stunden), so kann auch kein Zuschlag angerechnet werden.

3. Die in Ziffer 1 bezeichneten Sätze werden für jeden Kalendertag, auf den sich die Reise, wenn auch nur zum Teil, erstreckt, voll gerechnet; erstreckt sich die Dienstreife auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze unter Aa und Ba gewährt. Für den Tag der Rückkehr von der Dienstreife an den Wohnort dürfen, auch wenn dieser zu den teuren Orten gehört, die für teure Städte festgesetzten Sätze nur dann bezahlt werden, wenn der Beamte an diesem Tage an einem anderen teuren Ort das Mittagessen eingenommen hat oder dort längere Zeit dienstlich tätig war.

4. Die vorstehend aufgeführten Sätze stellen lediglich Entschädigungen bei Dienstreifen dar, die Entschädigung für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes sowie für getrennte Haushaltsführung bei Versetzungen erfolgt nach den Bestimmungen unter III und IV.

Heute keine Beilage.

5. Zu den teuren Städten im Sinne dieser Verfügung gehören:
 Aachen, Altona, Bremen, Breslau, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt (Main),
 Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln,
 Stettin und Trier.

6. Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen über die vorstehenden Sätze hinaus kann für die Folge nur in ganz aus-
 nahmsweisen Fällen bei eingehender Begründung und Belegung des Mehraufwandes entsprochen werden.

7. Über die Nachforderung für die Monate Februar bis Mai haben die Beamten besondere Kostenzettel aufzustellen.
 Die Bezirksstellen haben die Kostenzettel zu sammeln und sie auf 1. August mit doppeltem besonderem Verzeichnis dem
 Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen. Auf Einhaltung dieses Termins wird größter Wert gelegt. Die
 Eisenbahnhauptkasse hat die Dienstreisekostenverzeichnisse den Bezirksstellen auf Anfordern zur Nachprüfung abzugeben. Die
 Bezirksstellen schließen diese Dienstreisekostenverzeichnisse dem Verzeichnis über die Nachtragsforderungen an das Rechnungsbüro
 der Eisenbahn-Generaldirektion an. Es wolle darauf Bedacht genommen werden, daß keine Rechnungsbelege verloren gehen.
 Für Dienstreisen, die vor dem 1. Februar begonnen wurden, findet keine Nachzahlung statt.

II. Dienstreisen nach nahegelegenen Orten.

1. Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe
 ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der verordnungsmäßigen
 Tagegelber nachstehende Vergütungen gewährt, sofern dem Beamten auf der ganzen Strecke die genannten Verkehrsmittel
 unentgeltlich zur Verfügung standen.

Beamte der Befolungsgruppen	AI—V	=	8,0 M,
" "	AVI—VIII	=	10,5 M,
" "	AIX—XII	=	13,5 M,
" "	A XIII und Einzelgehälter B 1 und B 2	=	16,5 M.

2. Übersteigen diese Vergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften
 zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

3. Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Vergütung beträgt, so werden ihm
 die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, er-
 stattet. Der Beamte hat zu diesem Zweck seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine
 Belegung ist nicht erforderlich.

4. Als nahegelegenen im Sinne dieser Bestimmungen gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fuhrkosten maß-
 gebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnort (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen
 ihm und dem Urlaubsort) nicht mehr als 30 km beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder
 Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den in Ziffer 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens
 ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf
 einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahegelegenen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnort
 (Urlaubsort) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 km entfernt liegt und wenn zwischen den einzelnen Orten
 in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satz angegebenen günstigen Verkehrsverbindungen bestehen.

5. Die Vergütung nach Ziffer 1 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahegelegenen Orte nicht an
 einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

6. Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, die vor dem 1. Juli 1921 angetreten worden sind, verbleibt es bei
 den bisherigen (badischen) Aufwandsentschädigungsätzen.

III. Vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes (Abbefehlungen).

Beschäftigungstagegelber.

Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab werden die Tagegelber der Reichsbeamten, die vorübergehend außerhalb
 ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden, bis zu folgenden Beträgen festgesetzt:

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, die unter Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an
 ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihren Familien getrennt zu leben:

a) In teuren Städten (vgl. Ziffer 7):			b) In anderen Orten:		
	Bis zur Dauer von 6 Monaten	Vom Beginn des 7. Monats ab		Bis zur Dauer von 6 Monaten	Vom Beginn des 7. Monats ab
Stufe I (vgl. Ziffer 3)	30 M	25 M	Stufe I	25 M	20 M
" II	35 "	30 "	" II	30 "	25 "
" III	40 "	35 "	" III	35 "	30 "
" IV	45 "	40 "	" IV	40 "	35 "
" V	55 "	50 "	" V	50 "	45 "

2. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, die von ihren Familien nicht getrennt leben, und für
 planmäßige Beamte ohne Familie, sofern nicht die Ziffer 10 Platz greift:

a) In teuren Städten:

Stufe	Für die ersten 2 Monate	Vom Beginn des 3. Monats ab	Vom Beginn des 7. Monats ab
I	25 M	20 M	15 M
II	30 "	25 "	18 "
III	35 "	30 "	20 "
IV	40 "	35 "	25 "
V	50 "	45 "	30 "

b) In anderen Orten:

Stufe	Für die ersten 2 Monate	Vom Beginn des 3. Monats ab	Vom Beginn des 7. Monats ab
I	20 M	15 M	12 M
II	25 "	18 "	15 "
III	30 "	20 "	18 "
IV	35 "	25 "	22 "
V	45 "	30 "	28 "

3. Es gehören zur:

Stufe I	die Beamten der Besoldungsgruppen A I—V
II	A VI—VIII
III	A IX—XII
IV	A XIII und mit Einzelgehältern B 1—B 4
V	B 5—B 7.

4. Den außerplanmäßigen Beamten ohne Familie können Tagegelder bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der unter Ziffer 2 a und b aufgeführten Beträge gewährt werden.

5. Maßgebend für die Zuweisung in die Tagegeldstufen ist die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der der Beamte seine Bezüge erhält. Hiernach werden außerplanmäßigen Reichsbeamten Tagegelder entsprechend der Besoldungsgruppe gewährt, aus der sich ihre Bezüge errechnen (vgl. Abschnitt V Ziffer 3).

6. Die Reisetage scheiden bei den unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Zeitberechnungen aus. Für diese Tage erhalten die Beamten die für Dienstreisen vorgesehenen Tagegelder. Wird während der auswärtigen Beschäftigung der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnt die Frist für die Gewährung der höheren Tagegeldsätze stets von neuem.

Im übrigen laufen die Monatsfristen vom Beginn der Beschäftigung ab.

7. Als teure Städte gelten: Aachen, Altona, Bremen, Breslau, Koblenz, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt (Main), Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg (Pr.), Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin, Trier.

Soweit die für teure Städte festgesetzten Tagegelder für den Aufenthalt in Berlin nicht ausreichen sollten, kann auf Antrag durch die oberste Reichsbehörde ein Zuschuß bis zu 10 M täglich gewährt werden.

8. Unter „Familie“ im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte, Adoptiv- und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte ihnen in seinem Haushalt Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung gewährt. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß von den Beamten ein eigener Haushalt geführt wird.

9. Bei mehrtägigen Dienstreisen der Beamten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden, ist ein Drittel der Beschäftigungstagegelder auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder anzurechnen.

10. Die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstorte zu ihren Familien fahren, erhalten neben den Auslagen für die Fahrkarte der dritten Wagenklasse (Monats- oder Wochenkarte) zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von 10 M täglich. Bei Bemessung der Höhe des Zuschusses wird zu berücksichtigen sein, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsorte nicht tätig ist, sondern bei seiner Familie verbleibt, ist der Zuschuß nicht zahlbar. Der Zuschuß darf längstens auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der auswärtigen Beschäftigung ab gewährt werden. Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, in denen mit Ablauf dieser Frist die Zahlung der Zuschüsse nicht eingestellt werden kann, so ist die Zubilligung nur in ganz besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde zulässig.

11. Für die Zeit eines Urlaubs sind den Beamten die Beschäftigungstagegelder bis zu drei Tagen zu belassen. Ferner werden ihnen die während des Urlaubs für die Wohnung am Beschäftigungsorte erwachsenden tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe der zuständigen Tagegelder erstattet. Im übrigen können den Beamten mit Familie, die während eines Urlaubs am Beschäftigungsort verbleiben, die Tagegelder weitergewährt werden.

12. Wenn zu erwarten ist, daß die Verwendung bei der Beschäftigungsbehörde noch mindestens sechs Monate dauern wird (vgl. Ziffer 155 der Besoldungsvorschriften), und wenn durch die Übersiedelung eine Ersparnis für die Reichskasse eintritt, so ist den außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten die Übersiedelungsgenehmigung nach dem Ort der

Beschäftigungsbehörde unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Übersiedelung sobald als möglich zu erteilen. Ein Beamter, der die Übersiedelungsgenehmigung erhalten hat, ist vom Ablauf der ihm gesetzten Frist an hinsichtlich der Umzugskostenentschädigung und der Vergütung für Führung eines doppelten Haushalts (siehe nachstehend Abschnitt IV) einem versetzten Beamten gleichzuachten. Die ihm bis zum Ablauf der gesetzten Frist zugewilligten Tagegelde kommen mithin in Fortfall.

13. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in Ziffer 1, 2, 4, 9 und 10 vorgesehenen Tagegeldsätze und Zuschüsse Höchstbeträge darstellen, bis zu denen eine besondere Vergütung gewährt werden kann. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfalle genau geprüft werden und daß die vorgesetzte Behörde die Höhe der Beträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses festsetzt.

14. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen höhere Vergütungen gewährt worden sind, wird von einer Rückforderung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen.

15. Für die Zeit vor dem 1. Juni 1921 verbleibt es bei den bisherigen Aufwandsentschädigungen.

IV. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 und den Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen.

1. Nach § 1 des Gesetzes kann Reichsbeamten, die versetzt sind und ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmungen im Güterverkehr) an dem neuen Dienstort nicht einrichten können, mit Wirkung vom 1. Juni 1921 für die Dauer der Behinderung eine tägliche Entschädigung bis zu folgenden Sätzen gewährt werden:

1	Verheirateten Beamten			Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten,	
	bei Fortführung des Haushalts am bis- herigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel		während der ersten zwei Monate	vom Beginn des dritten Monats ab
	M	während der ersten zwei Monate	vom Beginn des dritten Monats ab	M	M
	2	3	4	5	6
a) In teuren Städten:					
Stufe I	25	20	15	15	12
" II	30	25	18	18	15
" III	35	30	20	20	18
" IV	40	35	25	25	22
" V	50	45	30	30	28
b) In anderen Orten:					
Stufe I	20	15	12	12	10
" II	25	18	15	15	12
" III	30	20	18	18	15
" IV	35	25	22	22	18
" V	45	30	28	28	24

Die vorgesehenen Monatsfristen laufen vom Beginn des Tages ab, an dem der betreffende Beamte nach Versetzung seine Tätigkeit am neuen Dienstort aufgenommen hat. Für Beamte, die bereits vor der Versetzung am neuen Dienstort beschäftigt waren, rechnen die Monatsfristen vom Beginn dieser Beschäftigung ab.

2. Nach § 2 des Gesetzes kann versetzten Reichsbeamten, die genötigt sind, an dem neuen Dienstort länger als 14 Tage im Gasthaus zu wohnen, wenn ihnen hierdurch nachweislich Unkosten erwachsen, die die ortsüblichen Wohnungsmietpreise übersteigen, eine Entschädigung bis zu folgenden Sätzen gewährt werden:

1	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten	1	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
	Tagesatz M	Tagesatz M		Tagesatz M	Tagesatz M
	2	3		2	3
a) In teuren Städten:			b) In anderen Orten:		
Stufe I	12	10	Stufe I	10	8
" II	15	12	" II	12	10
" III	18	15	" III	15	12
" IV	22	18	" IV	18	16
" V	28	24	" V	24	20

3. Auf außerplanmäßige Reichsbeamte findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als diesen Beamten nicht schon auf Grund anderweiter Bestimmungen Tagegelde zusteht.

4. Hinsichtlich der Zugehörigkeit und Zuweisung der Beamten zu den einzelnen Stufen, der Zeitberechnungen für den Beginn des Entschädigungsbezuges, der Zugehörigkeit der Orte zu den teuren Städten und des besonderen Zuschusses zu den Entschädigungsbeträgen für den Aufenthalt in Berlin sowie der Vergütung für Beamte, die täglich von ihrem neuen Dienstort nach dem bisherigen Wohnort zu ihren Familien fahren, finden die Vorschriften unter III Ziffern 3, 5, 6, 7 und 10 sinn- gemäße Anwendung.

5. Die aufgeführten Entschädigungsbeträge haben als Höchstsätze zu gelten, die nur dann im vollen Betrag gewährt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung in ihrem ganzen Umfange als erfüllt anzusehen sind. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfall genau geprüft werden und daß die vorgesetzte Behörde die Höhe der Beträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses festsetzt.

6. Personen, die, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in ihn als Beamte übernommen werden, können zur Vermeidung von Härten mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgefunden werden.

7. Auf verheiratete Beamte usw., die in Anbetracht der heutigen Verhältnisse nicht im Besitz einer Wohnungseinrichtung sind, findet § 1 des Gesetzes keine Anwendung.

8. Auf die zur Probendienstleistung einberufenen Militäránwärter mit Familie finden für die Zeit der Probendienstleistungen und die sich anschließende Dienstzeit die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes sinngemäße Anwendung, soweit sie nicht bereits wegen der getrennten Haushaltsführung anderweit entschädigt werden. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die zur informatorischen Beschäftigung einberufenen Militäránwärter ist nicht angängig.

9. Die Vergünstigungen des Gesetzes finden nur auf Beamte Anwendung, die aus rein dienstlichen Gründen versetzt worden sind. Beamte, deren Versetzung auf eigenen Wunsch aus persönlichen Rücksichten erfolgt ist, können daher keine Berücksichtigung finden. Das Gleiche gilt, wenn die getrennte Haushaltsführung nicht in den dienstlichen Verhältnissen begründet ist.

10. Die Bestimmungen in Ziffer 10 des Abschnitts III (Abschnitt IV Ziffer 4) finden auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die aus politischen und dienstlichen Gründen ihren Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortführen können, wegen Wohnungsmangels aber nicht in der Lage sind, den Haushalt am neuen Dienstort einzurichten, sondern sich an einem andern Ort niedergelassen haben und täglich von ihrem neuen Dienstorte nach dem Wohnorte zu ihren Familien fahren. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind jedoch Beamte, die ihren Haushalt an einem Orte eingerichtet haben, der von Personen, die an dem dienstlichen Wohnort ihrem Beruf nachgehen, nach der örtlichen Wohnsitte als Wohnsitz gewählt zu werden pflegt, wie z. B. in Vororten von Großstädten.

11. Den verheirateten Beamten werden die unverheirateten Beamten gleichgestellt, die in ihrem Hausstande Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) Wohnung und Unterhalt auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewähren. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß von den Beamten ein eigener Hausstand geführt wird.

12. Die Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes werden neben den Gebühren der neuen Stelle gewährt.

13. Auf Beamte, denen die Übersiedelungseröffnung erteilt ist (vgl. Abschnitt III Ziffer 12), finden nach Ablauf der für die Übersiedelung gegebenen Frist die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung.

14. Wenn die Wohnung am bisherigen Wohnorte beibehalten, der Haushalt als solcher dort aber nicht fortgeführt wird, ist von den Entschädigungen nach § 1 des Gesetzes nur die Entschädigung für die „entgeltliche Unterstellung der Möbel“ zu gewähren.

15. Die Entschädigung für Unterstellung der Möbel kann ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort die Möbel gegen Entgelt untergestellt worden sind, zugebilligt werden. Voraussetzung für die Gewährung bleibt auch hier, daß der versetzte Beamte an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz einen eigenen Haushalt geführt hat.

16. Wenn versetzte Beamte eine Notwohnung mit Kochgelegenheit bezogen und nur einen Teil der Möbel gegen Entgelt untergestellt haben, kann ihnen eine Entschädigung in Grenzen der für Unterstellung der Möbel festgesetzten Beträge nur insoweit zugebilligt werden, als die Miete für die Notwohnung (auch möblierte Wohnung) und für die Unterstellung der Möbel die ortsübliche Miete für eine Familienwohnung übersteigen.

17. Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, kann die vorgesehene Entschädigung in voller Höhe nur dann gewährt werden, wenn der eigene Hausstand unter Beibehaltung einer Wirtschaftlerin am bisherigen Wohnort auf Kosten des Beamten weitergeführt wird. Ist die Wirtschaftlerin nicht beibehalten, sondern entlassen worden, so dürfen nur die Mehrkosten für Beibehaltung der Wohnung oder für entgeltliche Unterstellung der Möbel in Grenzen der vorgesehenen Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Bei unentgeltlicher Unterstellung der Möbel ist keine Entschädigung zuständig.

18. Von der Gewährung der Beihilfe nach § 1 des Gesetzes bleiben die versetzten Beamten ausgeschlossen, die ihre bisherige Wohnung ohne Aufwendungen besonderer Kosten aufgeben konnten oder die bisherige Wohnung gegen Entgelt ganz oder teilweise weitervermietet haben. Zur Vermeidung von Härten können solchen Beamten Entschädigungen nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes gewährt werden, sofern die Voraussetzungen dieser Bestimmung auf sie zutreffen (vgl. Ziffer 22).

19. Für die Zeit eines Urlaubs sind den Beamten die Entschädigungen bis zu 3 Tagen zu belassen. Ferner werden ihnen die während des Urlaubs für die Wohnung am neuen Dienstorte erwachsenden tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe

der zuständigen Entschädigung erstattet. Im übrigen können den Beamten mit Familie, die während eines Urlaubs am neuen Dienstort verbleiben, die Entschädigung weitergewährt werden.

20. In Krankheitsfällen ist die Entschädigung nur dann weiterzuzahlen, wenn der erkrankte Beamte in seiner Wohnung am neuen Dienstort verbleibt. Andernfalls können ihm nur die durch die Verbeibehaltung der Wohnung am neuen Dienstort erwachsenen tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der Tagesentschädigungen erstattet werden, sofern die Krankheit nur von vorübergehender Dauer und eine baldige Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

21. Bei mehrtägigen Dienstreisen ist ein Drittel der Entschädigungssätze auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelber anzurechnen.

22. Die Entschädigung nach § 2 des Gesetzes ist, falls der Aufenthalt in einem Gasthause über 14 Tage dauert, vom 1. Tage des Aufenthalts im Gasthause zu zahlen. Als Gasthaus im Sinne dieser Vorschrift sind auch größere Pensionate zu verstehen. Diese Bestimmung wird hinsichtlich der verheirateten Beamten dahin erweitert, daß dem Wohnen im Gasthause im Sinne dieser Vorschrift das Wohnen in Pensionen und in möblierten Wohnungen ohne Küchenbenutzung gleichzustellen ist.

23. Beamte, die ihre Möbel unentgeltlich untergestellt haben, können im allgemeinen nur nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes entschädigt werden, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift auch sonst auf sie zutreffen, vgl. Ziffer 22. Andernfalls werden ihnen nur etwaige Mehrkosten an Miete gegenüber den ortsüblichen Mietkosten für eine entsprechende Familienwohnung in Grenzen der gemäß § 2 festgesetzten Entschädigungsbeträge vergütet.

24. Die Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes sind auf Antrag zu gewähren. In dem Antrage hat der Beamte die besonderen Umstände darzulegen, die die Gewährung der Entschädigung wünschenswert erscheinen lassen. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte er zur Erlangung einer eigenen Wohnung für sich oder für sich und seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg seine Bemühungen bisher gezeitigt haben. Von jeder Veränderung in seinen Wohnungsverhältnissen muß der Beamte seiner Dienstbehörde Anzeige erstatten.

25. Den verfehten Beamten können in angemessenen Grenzen neben den Entschädigungen die baren Auslagen ersetzt werden, die ihnen durch Maßnahmen zur Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort, z. B. Zeitungsannoncen, Vermittlungsgebühren usw. entstanden sind.

26. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt eifrig zu bemühen, sondern die vorgeetzte Dienstbehörde hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benützt. Eine Verzögerung des Umzugs etwa aus dem Grunde, weil an die neue Wohnung persönliche Ansprüche gestellt werden, auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet werden muß, darf nicht erfolgen.

Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung einigermaßen entspricht, zurückweist, so verliert er damit den Anspruch auf Weiterzahlung der Entschädigung, und zwar von dem Tage ab, von dem ab diese Wohnung von ihm hätte bezogen werden können.

27. Bei vorläufiger Dienstenthebung eines Reichsbeamten sind die ihm gewährten Entschädigungsbeträge bei der Berechnung des einzubehaltenden Teils des Dienststeinkommens außer Betracht zu lassen.

28. Die Entschädigungsbeträge sind monatlich nachträglich zahlbar.

29. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen höhere Vergütungen gewährt worden sind, wird von einer Rückforderung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen.

30. In Zweifelsfällen ist vor Erlass der Entscheidung die Zustimmung des Reichsfinanzministers einzuholen.

31. Die Verrechnung der durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten hat außerplanmäßig hinter dem betreffenden Reise- und Umzugskostentitel zu erfolgen.

32. Für die Zeit vor dem 1. Juni 1921 verbleibt es bei den bisherigen Aufwandsentschädigungen.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Für Dienstreisen nach der Schweiz bleiben bis auf weiteres die bisherigen (badischen) Sätze zu dem bisherigen Umrechnungskurs bestehen.

2. Die bestehenden Pauschvergütungen, die Vergütungen für Probefahrten und die Aufwandsentschädigung des Fahrpersonals werden von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

3. Die Tagegelber sind den Beamten nach der Besoldungsgruppe zu gewähren, aus der sie ihre Bezüge erhalten. Änderungen der Besoldungsgruppe sind für die Einreihung in die Tagegelberklasse erst vom Tage der Bekanntgabe der Änderung an den Beamten wirksam.

4. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des badischen Dienstreise- und Umzugskostengesetzes sind vom 1. Juni 1921 an die Gruppen der Besoldungsordnung in die badische Klasseneinteilung einzuordnen wie folgt:

Klasse I umfaßt die Besoldungsgruppen B 2, 3 und 4	Klasse V umfaßt die Besoldungsgruppen A IX
" II " " " A XII, XIII und B 1	" VI " " " A VII und VIII
" III " " " A XI	" VII " " " A V und VI
" IV " " " A X	" VIII " " " A I—IV.

5. Die Bestimmungen des badischen Dienstreise- und Umzugskostengesetzes nebst Vollzugsverordnung und einzeln ergangenen Verfügungen bleiben insoweit weiterhin in Kraft, als sie nicht durch die vorstehende Regelung abgelöst sind oder durch weitere Erlasse abgelöst werden (vgl. Verfügung Zb 1 c, Nachrichtenblatt 1920, Seite 973 unter A). Eine einheitliche Verordnung über die Tagegelber usw. der Reichsbeamten ist in Vorbereitung.